

N i e d e r s c h r i f t

(StR/013/2020)

über die 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Mittwoch, dem 16.12.2020, 16:00 - 20:15 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

7. Vereidigung des neuen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes Frau Sabine Bock und kurze Ansprache

8. Mitteilungen zur Kenntnis

- 8.1. Veranstaltungen Dezember 2020, Januar bis einschließlich Februar 2021 OBM/008/2020
Kenntnisnahme

- 8.2. Mandatswechsel im Ausländer- und Integrationsbeirat 13-3/016/2020
Kenntnisnahme

- 8.3. Beschaffung von mobilen Endgeräten im Rahmen des Sonderbudgets Leihgeräte - zweite Antragsrunde 40/030/2020
Kenntnisnahme

- 8.4. Anfrage der Erlanger Linke zum Stadtrat zur aktuellen Situation in den Schulen und Kindertagesstätten (Kitas) 40/031/2020
Kenntnisnahme

9. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

10. Forum Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen 13/041/2020
Beschluss

11. GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2019 BTM/016/2020
Beschluss

12. Mittelbereitstellungen

- 12.1. Mittelbereitstellung für erhöhte Personalauszahlungen 113/018/2020

		Beschluss
13.	Abberufung und Neubestellung der 1. Werkleitung des Entwässerungsbetriebes (EBE)	112/026/2020 Beschluss
14.	Fortschreibung des schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII	55/009/2020 Beschluss
15.	Bedarfsfeststellung und Beschaffung von CO2-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen	24/010/2020 Beschluss
16.	Fraktionsantrag Nr. 79/2020 der SPD-Fraktion vom 28.05.2020: Solare Baupflicht - den Klimanotstand bekämpfen Fraktionsantrag Nr. 83/2020 der Grünen Liste vom 04.06.2020: Grundsatzbeschluss - Ausbau der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen als Beitrag zur dezentrale Stromversorgung Antrag Nr. 88/2020 der Klimaliste Erlangen vom 16.06.2020: Erweiterung der solaren Baupflicht: Verpflichtender Plusenergiehaus-Standard für Neubauten	611/010/2020 Beschluss
17.	Bebauungsplan Nr. E 466 der Stadt Erlangen - Noetherstraße - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss	611/021/2020 Beschluss
18.	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 23 Wohnungen, Sparkassenfiliale und Tiefgarage; Schallershofer Straße 14, 14a, 14b, Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 3267/190; Az.: 2020-498-VV	63/013/2020 Beschluss
18.1.	Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung; Fragen von 28 Alterlanger Bürgerinnen und Bürgern zu TOP 18 „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 23 Wohnungen, Sparkassenfiliale und Tiefgarage“ Gegen 17 Uhr	
19.	Nachhaltigkeitsbericht Stadt Erlangen 2020	31/048/2020 Beschluss
19.1.	Änderung im Stadtteilbeirat Büchenbach – Benennung eines Ersatzmitgliedes der ÖDP-Fraktion für die Amtszeit vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2026	13/051/2020 Beschluss
19.2.	Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD); Erforderliche Anpassung des Sonderbudgets smartERSchool sowie der personellen Ressourcen von Amt 40	40/029/2020 Beschluss
19.3.	Stadtteilzentrum für den Stadtteil Alterlangen an der Schallershofer Straße - Vorbereitung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen	PET/009/2020 Beschluss

Wettbewerbs
(Inferfraktioneller Antrag Nr. 412/2020 Durchführung eines
städtebaulichen Ideenwettbewerbs)

- 19.4. Stadt-Umland-Bahn (StUB); Vorstellung der Voruntersuchung aus der Verkehrsanlagenplanung VI/033/2020
Beschluss
20. Anfragen
21. Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters mit Gedenken an die im Jahr 2020 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen
22. Schlusswort für den Gesamtstadtrat durch die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG
mit einer Präsentation durch Frau Stadträtin Wirth-Hücking

TOP 7

Vereidigung des neuen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes Frau Sabine Bock und kurze Ansprache

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Beugel berichtet, dass an der „Wand der Wünsche“ des Weihnachtsmarktes noch 11 Wünsche übrig geblieben sind. Er bittet die Stadtratsmitglieder darum, sich zu melden, wenn ein Wunsch übernommen werden möchte.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.1

OBM/008/2020

Veranstaltungen Dezember 2020, Januar bis einschließlich Februar 2021

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2

13-3/016/2020

Mandatswechsel im Ausländer- und Integrationsbeirat

Sachbericht:

Das gewählte Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirats Frau Ademi ist am 30.10.2020 aufgrund Nichtvereinbarkeit mit Beruf und Spätschicht aus dem Beirat ausgetreten.

Sie war für die Gruppe „Europa“ gewählt worden.

Die Nachrückerin Frau Scheer hat am 25.11.2020 ihre Mitgliedschaft bestätigt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3

40/030/2020

Beschaffung von mobilen Endgeräten im Rahmen des Sonderbudgets Leihgeräte - zweite Antragsrunde

Sachbericht:

Förderprogramm Sonderbudget Leihgeräte

Mit Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums vom 26.05.2020 wurden der Stadt Erlangen als Schulaufwandsträger Fördermittel in Höhe von 807.865 Euro aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ zugesichert und mit Förderbescheid vom 20.07.2020 in dieser Höhe zugewiesen. Dieses dem Bundesförderprogramm „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ mittels Zusatzvereinbarung angegliederte Sonderbudget stellt ein zusätzliches Förderinstrument dar, aus dessen Mitteln mobile digitale Endgeräte für Schüler*innen, denen aufgrund unzureichender eigener technischer Ausstattung der verlässliche Zugang zum Lernen mit digitalen Medien und Werkzeugen nicht möglich ist, beschafft und als Leihgeräte für die Zeit des Lernens zu Hause zur Verfügung gestellt werden können.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Vollfinanzierung ohne die Erbringung zusätzlicher Eigenmittel durch die kommunalen Schulaufwandsträger. Förderzweck ist die Beschaffung von mobilen Endgeräten, d. h. Notebooks oder Tablets, sowie unmittelbar zum Betrieb erforderliches Zubehör wie Eingabegeräte, Headsets, Schutzhüllen, WLAN-Router und Koffer zur Aufbewahrung. Von der Förderung ausgenommen sind externe Peripheriegeräte wie Drucker, zusätzliche Monitore, Scanner, Videokameras sowie laufende Kosten für Mobilfunkverträge. Ebenso explizit ausgenommen sind bedauerlicherweise - ebenso wie im DigitalPakt Schule - auch die Kosten für den laufenden Betrieb, für Wartung, Pflege und IT-Support. Dem Bildungsausschuss wurde in der Sitzung am 16.07.2020 entsprechend berichtet (vgl. 40/008/2020).

Nach Bedarfsabfrage an den Schulen und nach Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, Vertretern aller Schularten, dem medienpädagogischen Berater für Gymnasien und KommunalBIT bezüglich des weiteren Vorgehens und der künftigen mit Geräteverleih und –verwaltung verbundenen Aufgaben der Schulen erfolgte die Auftragserteilung zur Beschaffung von Endgeräten und entsprechendem Zubehör sowie eines mobilen Geräteverwaltungssystems im August 2020 per Eilverfügung durch den Oberbürgermeister der Stadt Erlangen vom 12.08.2020. Die Eilverfügung wurde dem Bildungsausschuss am 08.10.2020 zur Kenntnis gegeben (vgl. 40/017/2020). Diese befindet sich derzeit in Abwicklung. Die von den Schulen bisher gemeldeten Bedarfe können vollumfänglich befriedigt werden. Insgesamt wurden 856 Surface Go (Windows Tablet) und 613 iPads bestellt.

Bis zum 02.12.2020 wurden aufgrund von Lieferengpässen noch keine Geräte an die Schulen ausgeliefert. Die Auslieferung der Surface Go Tablets wurde bereits verschiedene Male angekündigt. Eine Auslieferung an die Schulen soll noch vor den Weihnachtsferien erfolgen. Der Liefertermin der iPads wurde bisher nicht festgesetzt und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch ungewiss.

2. Antragsrunde:

Mit Schreiben vom 06.10.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus über eine Erhöhungsrunde im Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“ informiert und auf die Antragsausschlussfrist bis zum 31.10.2020 hingewiesen.

Das Schulverwaltungsamt hat daraufhin am 21.10.2020 einen Antrag auf Nachbewilligung von Fördermitteln gestellt. Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 20.11.2020 wurden weitere Fördermittel zur Beschaffung von Leihgeräten in Höhe von 348.022,74 € bewilligt, der Eingang der Fördermittel ist noch in 2020 zu erwarten.

Sachstand weitere Umsetzung:

Mit Schreiben vom 23.11.2020 wurden der weitere Bedarf an Leihgeräten für das Lernen zu Hause für technisch unzureichend ausgestattete Schüler*innen an den Schulen abgefragt.

Nach Auswertung der Rückmeldungen ist geplant, die gemeldeten Bedarfe zunächst – soweit nicht schon erreicht – bis zu einer Ausstattungsquote von 10 % der Schüler*innenzahl zu berücksichtigen, an Standorten mit sozial schwächerem Gefüge auch höher. Darüber hinaus gehend soll die Ausstattung unter Zugrundelegung der bereits vorhandenen Ausstattung der Schulen und der Berücksichtigung erkennbarer sozialer Aspekte im Hinblick auf die Schülerschaft erfolgen.

Hinsichtlich des Vergabeverfahrens erfolgt derzeit im Vorfeld bereits die Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle.

Ein Vergabebeschluss soll in Anbetracht des aktuellen Pandemiegeschehens und damit erwartbar vermehrt stattfindendem Lernens zu Hause möglichst zeitnah erwirkt werden, um die Versorgung der betreffenden Schüler*innen mit Leihgeräten weiter auszubauen. Das Schulverwaltungsamt arbeitet mit Hochdruck daran, einen Auftrag noch vor Ende des Jahres zu erteilen.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4

40/031/2020

Anfrage der Erlanger Linke zum Stadtrat zur aktuellen Situation in den Schulen und Kindertagesstätten (Kitas)

Sachbericht:

Die Erlanger Linke haben, Bezug nehmend auf einen Brief der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) vom 23.11.2020 an Herrn Dr. Janik, am 26.11.2020 eine Anfrage zum Stadtrat betreffend die aktuelle Situation in den Schulen und Kindertagesstätten (Kitas) gestellt.

Die gleichlautenden Fragen werden im Antwortschreiben von Herrn Dr. Janik an die GEW (siehe Anlage) beantwortet und hiermit dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Aus aktuellem Anlass (Katastrophenfall ab 09.12.2020) hat das Bayerische Kultusministerium konkrete Regelungen zum Unterricht bis zu den Weihnachtsferien vorgegeben.

An den allgemeinbildenden Schulen wechseln die Klassen ab Jahrgangsstufe 8 je nach 7-Tage-Inzidenzwert in den Wechselunterricht oder (ab einem Inzidenzwert ab 200) in den Distanzunterricht. Alle beruflichen Schulen - mit Ausnahme der FOS/BOS und der Wirtschaftsschule - stellen komplett auf Distanzunterricht um. Im Präsenzunterricht verbleiben die Jahrgangsstufen 1 bis 7, die jeweils letzte Jahrgangsstufe jeder Schulart und die Förderschulen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Die Anfrage der Erlanger Linke vom 24.11.2020 ist damit beantwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet aus nichtöffentlicher Sitzung:

Frau Renate Gregor wird für ihr langjähriges und verdienstvolles ehrenamtliches Wirken mit der Bürgermedaille der Stadt Erlangen ausgezeichnet.

Die Annahme einer Schenkung von drei Bildern durch Herrn Dr. Klaus Reichold im Wert von rd. 13.500,- €. Die Sammlung des Stadtmuseums soll bereichert werden um Kunst- und Kulturgut, das aus dem historischen Gemäldebestand von Schloss Atzelsberg stammt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Geldspende des Gewinn-Spar-Vereins der Sparda-Bank Nürnberg in Höhe von 65.000,- € anzunehmen. Die Spendenmittel werden zur Finanzierung der Veranstaltung SurfSafe verwendet, die in der Zeit vom 16.12.-20.12.2020 stattfinden wird. Schülerinnen und Schüler der Erlanger Schulen sowie Eltern werden in insgesamt 4 Schulungsveranstaltungen, coronabedingt in Form von Live-Streams, auf den sicheren Umgang mit IT und die Gefahren des Internets hingewiesen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

13/041/2020

Forum Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, die Einrichtung eines Forums vorzubereiten, das für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Es soll im Sinne eines begleitenden Dialogs im gesamten Prozess der Planung und des Baus Transparenz gewährleisten und Mitsprache ermöglichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Prozess der Planung und des Baus des Erinnerungs- und Zukunftsorts Heil- und Pflegeanstalt Erlangen ist komplex und wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Darauf soll die Beteiligung im Projekt ausgerichtet werden. Die Verwaltung hat daher, angelehnt an bisherige Beteiligungsprozesse, einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung für das „Forum Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen“ erarbeitet (Anlage 1). Unter anderem werden die Ziele und Aufgaben des Forums, die Grundsätze der Zusammenarbeit und der Rahmen, in dem Mitsprache möglich ist, definiert. Auch liegt ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Forums vor (Anlage 2). Relevante Organisationen und Verbände sollen Teilnehmer in das Forum entsenden. Drei weitere Mitglieder des Forums werden aus der interessierten Öffentlichkeit nach einer Bewerbung ausgelost. Das Forum tagt grundsätzlich öffentlich. Weitere Interessierte können immer als Gäste am Forum teilnehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach dem Beschluss wird die Verwaltung die Organisationen und Verbände anschreiben, die Bereitschaft zur Mitarbeit abfragen und das Auswahlverfahren der drei Mitglieder organisieren, die per Los bestimmt werden sollen. Die konstituierende Sitzung des Forums soll für das erste Quartal 2021 vorbereitet werden. Gegenstand dieser Sitzung wird auch die Geschäftsordnung

des Forums sein, die dort eingangs zur Diskussion gestellt wird. Die Vergabe der Moderation des Forums wird vorbereitet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	10.000 €	bei Sachkonto: versch.
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Sauerer stellt folgenden Änderungsantrag: „Der Bund für Geistesfreiheit soll ebenfalls Mitglied im Forum werden.“

Beschluss des Stadtrates: mit 7 gegen 21 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das „Forum Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen“ basierend auf dem Vorschlag für eine Geschäftsordnung und dem Vorschlag für die Zusammensetzung einzurichten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 11**BTM/016/2020****GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:
Jahresabschluss 2019****Sachbericht:**

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung des Stadtrates.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2019:**1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2019**

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2019 wurden erstmals von der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg geprüft. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer war jeweils Herr WP Martin Thiermann. Mit Datum vom 12. Oktober 2020 wurde jeweils der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt. Die Aufträge umfassten auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zur Bilanz:

(in T€)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2019	Vj.	2019	Vj.	2019	Vj.
Bilanzsumme	620.493	587.069	620.681	587.334	1.166	1.465
Anlagevermögen	586.895	557.170	586.780	557.051	590	594
EK-Quote	43,5	45,6%	43,5%	45,6%	2,1%	1,7%
Investitionen	43.646	39.813	43.495	39.675	151	138
Kreditaufnahme ²⁾	37.526	33.922	37.526	33.922	0	0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

2) Kreditaufnahme ohne interne Kredite u. Umschuldungen

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in T€)	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2019	Vj.	2019	Vj.	2019	Vj.
Jahresüberschuss	2.545	4.173	2.545	4.173	0	0

Ergebnisabführung	--	--	--	--	224	293
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	52.903	51.769	52.923	51.822	4.148	4.058
Instandhaltungskosten f. Hausbewirtschaftung	8.113	7.406	9.926	8.779	0	0
Personalaufwand	6.784	6.587	4.117	4.047	2.667	2.540

Sonstige Kennzahlen:

(in T€)	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2019	Vj.	2019	Vj.	2019	Vj.
Anzahl der WE	8.334	8.316	8.334	8.316	--	--
Wohn-/Nutzfläche	551.598	550.291	551.598	550.291	--	--
Ø-Wohn.-miete (€/m ²)	5,57	5,48	5,57	5,48	--	--
Mitarbeiter	114,5	114	62,5	66,5	52	47,5
Cash Flow (nach DVFA/SG) ³⁾	11.655	12.962	11.359	12.499	379	438

3) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Die Bilanzen und GuVs sind in **Anlage 1 – 3** wiedergegeben. Zur ausführlichen Berichterstattung über den Geschäftsverlauf wird auf den zusammengefassten Lagebericht für Konzern und GEWOBAU Erlangen GmbH (**Anlage 1**) verwiesen.

Die vollständigen Jahresabschlüsse der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Berichte und Beschlussempfehlungen der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss

Zur Tätigkeit der Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie zum Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresabschlüsse und des Konzernabschlusses wird auf die Berichte der Aufsichtsräte an die jeweilige Gesellschafterversammlung in der **Anlage 4 und 5** verwiesen.

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 30.10.2020 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen. (Hier genügt die „Billigung“, da Konzernabschlüsse nicht „festzustellen“ sind.)

Mit Beschlüssen vom 30.10.2020 haben die Aufsichtsräte der Geschäftsführung beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Für die Entlastung der Aufsichtsräte sind die jeweiligen Gesellschafterversammlungen zuständig.

3. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Jahresüberschuss in Höhe von 2.544.634,81 € in voller Höhe den „Anderen Gewinnrücklagen“ zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft

mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Die Jahresabschlussprüfung wurde im Vorjahr neu ausgeschrieben. Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein zweites Mal mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2020 zu beauftragen.

5. Ergänzung zur Gewinnverwendung 2018

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 3.495.473,05 € wurde versehentlich nicht den „Anderen Gewinnrücklagen“ zugeführt, sondern der „Gesellschaftsvertraglichen Rücklage“. Durch Umgliederung zwischen den beiden Rücklagenpositionen soll dies im Geschäftsjahr 2020 korrigiert werden.

6. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden vom Geschäftsführer der Mutter, Herrn Kuchler, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigt er gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für seine Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für alle Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der übrigen Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

7. Auszüge aus den Lageberichten der Geschäftsführung

Aus dem zusammengefassten Lagebericht von GEWOBAU Erlangen GmbH und Konzern:

- Zum Geschäftsverlauf: „Die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen beurteilt das abgelaufene Geschäftsjahr, insbesondere aufgrund der Fertigstellung sowie der bevorstehenden Fertigstellung von ca. 250 Wohnungen, als zufriedenstellend. Neben den Baufertigstellungen sind die Planungen (Bauanträge und Baugenehmigungen) für die kommenden Baumaßnahmen weit fortgeschritten.“
- Zur Ertragslage: „Der Beitrag der Hausbewirtschaftung zum Jahresergebnis fällt mit 3.154,2 T€ (Konzern: 3.623,3 T€) im Vergleich zum Vorjahr (4.748,9 T€; Konzern: 5.239,8 T€) niedriger aus. Den Mietanpassungen aus der Bestandsvermietung sowie aus der Neubauvermietung stehen dabei erhöhte Abschreibungen und Finanzierungsaufwendungen aus Investitionen sowie gestiegene nicht umlegbare Betriebskosten aus der Objektbetreuung und Instandhaltungskosten gegenüber. Das Ergebnis aus der Bautätigkeit und Modernisierung in Höhe von -1.629,4 T€ (Konzern: -1.565,1 T€) ist weiterhin durch die intensive Neubau- und Sanierungstätigkeit geprägt. Vor allem durch hohe Abbruch- sowie Umzugskosten aus der Sanierung fällt das Ergebnis im Geschäftsjahr niedriger aus als im Vorjahr.“

- Zur Finanzlage: „Die mittel und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel auf insgesamt 297,9 Mio. € angestiegen. Bei der GEWOBAU Erlangen standen den planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen in Höhe von 9,7 Mio. € Kreditaufnahmen in Höhe von 39,7 Mio. € gegenüber. Die Fremdmittelzugänge betreffen vor allem die Neubauten in der Junkersstraße sowie in der Housing Area und die Sanierungsmaßnahmen im Würzburger Ring sowie ebenfalls in der Housing Area. (...) Die Finanzlage der GEWOBAU Erlangen und des Konzerns ist geordnet.“
- Zur Vermögenslage: „Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert. Der Anlagendeckungsgrad des Konzernmutterunternehmens beträgt im Berichtsjahr 96,8% (Vorjahr: 99,3%).“
- Zu Prognosebericht und Ausblick: „Für das kommende Geschäftsjahr wird mit einem Jahresüberschuss in einer Bandbreite von 2,6 Mio. € bis 2,8 Mio. € gerechnet. (...) Die GEWOBAU Erlangen soll in den kommenden Jahren nach Maßgabe der Gesellschafter den Neubau von weiteren rd. 1.000 EOF-geförderten Wohnungen vorbereiten bzw. umsetzen sowie rd. 2.400 Bestandswohnungen sanieren. Das Investitionsvolumen wird bei ca. 350 Mio. € liegen.“

Aus dem Lagebericht der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:

- Zur Unternehmensstrategie: „Mit der Etablierung der vier Geschäftsfelder „Grünunterhalt“, „Kanalsanierung“, „Instandhaltung“ und „Objektbetreuung“ kann der gewerbliche Dienstleistungsbereich innerhalb des Konzerns GEWOBAU flexibel auf Engpasssituationen im Arbeitsmarkt reagieren und begegnet so den allgemeinen Kostensteigerungen insbesondere im Bausektor.“
- Zur Ertragslage: „Das Jahresergebnis hat sich im Wesentlichen aufgrund der erstmaligen Anmietung einer Gewerbefläche (Hilpertstr. 22) um 91 T€ reduziert. Ergebnisverbessernd wirkte mit 15 T€ v.a. der Wegfall des Erstdotierungseffekts aus der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen. Die Ertragslage der Gesellschaft wird als zufriedenstellend beurteilt.“
- Zum Ausblick: „Im Geschäftsjahr 2020 soll die Geschäftstätigkeit der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ausgeweitet werden. Der weitere Ausbau des Regiebetriebes wird der Gesellschaft Umsatz- und Ertragssteigerungen ermöglichen. Für das kommende Geschäftsjahr wird ein Jahresüberschuss in einer Bandbreite von 290,0 T€ und 330,0 T€ erwartet.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2019 wird verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 2.544.634,81 € wird den „Anderen Gewinnrücklagen“ zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2019 wird gebilligt.

5. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.
6. Der aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 unzutreffender Weise in die „Gesellschaftsvertragliche Rücklage“ eingestellte Bilanzgewinn von 3.495.473,05 € wird in die „Anderen Gewinnrücklagen“ umgegliedert.
7. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Gernot Kuchler, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.
 - c. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 12

Mittelbereitstellungen

TOP 12.1

113/018/2020

Mittelbereitstellung für erhöhte Personalauszahlungen

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots / der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und / oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget zur Verfügung 132.887.000 €
(Ansatz Personalaufwendungen sowie überplanmäßige Personalaufwendungen
im zentralen Personalkostenbudget und Personalaufwendungen in den
Sachmittelbudgets der Fachämter)

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) --- €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von --- €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von --- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 132.887.000 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) 134.687.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig von 01.01.2020 bis 31.12.2020

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auszahlung der Entgelte und Bezüge entsprechend der tariflichen und gesetzlichen Vorgaben

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Personalauszahlungen im Dezember einschließlich der tariflichen Corona-Sonderzahlungen

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Mehrbedarf ergibt sich aus der aktuellen Hochrechnung der Stellenkosten.

Bei den Personalauszahlungen werden in 2020 aufgrund der Nachzahlung zur Versorgungsumlage 2019/2020, der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge, höheren Stellenkosten durch Änderungen in den Entgeltordnungen (handwerklicher Bereich und Lehrkräfte) sowie aufgrund der tariflichen Corona-Sonderzahlungen Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 1.800.000 € erwartet.

Allein die Nachzahlungen zur Versorgungsumlage in der Pflichtmitgliedschaft an den Bay. Versorgungsverband belaufen sich auf 673.000 €, die zusätzlichen tarifvertraglichen Corona-Sonderzahlungen auf ca. 720.000 €.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen um

Zentrales Personalkostenbudget	Kostenstelle 110090 Allgem.KST Amt 11 (Personal- u. Organisa- tionsamt)	Produkt 11120010 Management des inneren Dienstbetriebs	1.390.000 € für
			Sachkonto 501301 Tarifbereich
			270.000 € für
			Sachkonto 502301 Beiträge Versorgungskasse Tarifbereich
			140.000 € für
			Sachkonto 503201 Gesetzliche Sozialversicherung Tarifbereich

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090	in Höhe von	1.800.000 € bei
		Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 13

112/026/2020

Abberufung und Neubestellung der 1. Werkleitung des Entwässerungsbetriebes (EBE)

Sachbericht:

Nach § 8 der Stadtratsgeschäftsordnung bestimmt der Stadtrat die Zahl und die Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Betriebsatzung des EBE ist der Stadtrat für die Bestellung und Abberufung der Werkleitung zuständig.

Die Änderung der Betriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb erfolgt in gesonderter Beschlussfassung.

Ergebnis/Beschluss:

1. Herr berufsm. Stadtrat Josef Weber wird zum 17.12.2020 als 1. Werkleitung EBE abberufen.
2. Frau berufsm. Stadträtin Sabine Bock wird zum 17.12.2020 als 1. Werkleitung EBE bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 14

55/009/2020

Fortschreibung des schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII

Sachbericht:

Mit Wirkung vom 01.12.2018 hat die Stadt Erlangen das entsprechend den Voraussetzungen des Bundessozialgerichts auf Basis des Erlanger Mietspiegels 2017 erstellte schlüssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II

und § 35 SGB XII in Kraft gesetzt. Mit diesem Konzept wurden die für den Bereich des Stadtgebiets Erlangen geltenden Mietobergrenzen festgesetzt.

Die detaillierte Darstellung der Methodik ist dem Konzept vom 01.12.2018 zu entnehmen.

Um eine ausreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften in Erlangen mit Wohnraum zu gewährleisten, müssen die bestehenden Mietobergrenzen regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung angepasst werden.

Analog zur Fortschreibung qualifizierter Mietspiegel mittels des Verbraucherpreisindex gem. § 558d Abs. 2 BGB wurden – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – die Mietobergrenzen der Stadt Erlangen fortgeschrieben.

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann wiederholt den Antrag aus dem HFPA: Er beantragt, dass die Variante 3 beschlossen wird.

Beschluss des Stadtrates: mit 10 gegen 18 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Die neuen Mietobergrenzen werden entsprechend nachstehender Tabelle beschlossen und gelten ab 01.12.2020.

Haushaltsgröße	Höchstmiete 01.12.2018 - 30.11.2020	Höchstmiete ab 01.12.2020 in €
1-Personen-Haushalt	443,00	452,00
2-Personen-Haushalt	528,00	539,00
3-Personen-Haushalt	593,00	605,00

4-Personen-Haushalt	698,00	713,00
5-Personen-Haushalt	818,00	835,00
Jede weitere Person	116,00	119,00

2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 15

24/010/2020

Bedarfsfeststellung und Beschaffung von CO₂-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bedarfsgerechte Ausstattung von Schulräumen zum infektionsschutzgerechten Lüften.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Qualität der Atemluft in geschlossenen Räumen wird als ein entscheidender Faktor zum gesunden Aufenthalt gesehen. Dabei spielen nicht erst seit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen neben Temperatur und Feuchtigkeit auch die CO₂-Belastung und aktuell v.a. auch die Frage der Aerosolkonzentration und damit die potentielle Virenbelastung eine wichtige Rolle.

Um den beiden letzteren zu begegnen, ist das Lüften von Aufenthaltsräumen von entscheidender Bedeutung. Dies kann sowohl über das Öffnen von Fenstern, oder aber durch Lüftungsanlagen (Raumlufttechnische Anlagen – RLT) erfolgen. Entscheidend dabei ist der Luftwechsel - also der Austausch des Luftvolumens im Raum durch Außenluft. Dies ist bei RLT-Anlagen durch den Volumenstrom gesteuert, bei Fensterlüftung dagegen abhängig von der zu öffnenden Fenstergröße. Man kann davon ausgehen, dass i.d.R. eine ausreichende Öffnungsgröße vorhanden ist, wenn die zu öffnende Fensterfläche ca. 10% der Grundfläche des Raums beträgt. Möglichkeiten der Querlüftung, aber auch Lage der Fenster oder eine hohe Differenz zwischen Innen- und Außentemperatur der Luft begünstigen dabei den Luftaustausch.

Für weitere Ausführungen zu Lüftung und Auskühlung von Räumen wird hierzu auch auf die Vorlage 40/028/2020 im BWA vom 01.12.2020 verwiesen.

Um der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens Rechnung zu tragen, soll dies aus Sicht der Verwaltung technisch unterstützt werden. Sie folgt damit der grundsätzlichen Empfehlung der Staatsregierung, wie aus dem entsprechenden Förderprogramm (FILS-R) ersichtlich.

Hinweis:

Der Einsatz von Luftreinigungsgeräten ersetzt keinesfalls das Lüften der Räume und die Einhaltung der weiteren Hygienemaßnahmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

CO₂-Sensoren

Zuwendungsfähig ist die Beschaffung von mobilen CO₂-Sensoren für jeden Klassenraum und jeden Fachraum einschließlich der Lehrerzimmer.

Bedarf an den Erlanger Schulen zur Ausstattung aller Unterrichts-, Fach-, Mehrzweckräume und Lehrerzimmer mit CO₂-Sensoren: ca. 1.100 Räume.

Max. Förderung:	7,27 € je Schüler*in (amtl. Schülerzahlen SJ 2019/2020)
Schülerzahl ER SJ 2019/2020	15.529
Förderhöchstsumme:	112.895,83 €

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss (Projektförderung) in Form eines Festbetrags.

Nach aktueller Marktentwicklung ist davon auszugehen, dass die Förderhöchstsumme bei der zu beschaffenden Anzahl an CO₂-Sensoren überschritten wird.

Das geschätzte **Gesamtinvestitionsvolumen** beträgt **ca. 220.000 €**.

Mobile Luftreinigungsgeräte

Zuwendungsfähig ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassenräume und Fachräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können.

Die Verwaltung hat auf Basis einer Abfrage bei allen Schulen den Bedarf an mobilen Luftreinigungsgeräten ermittelt. Dabei wurde berücksichtigt, ob an Schulen o.g. Räume genutzt werden, die aus Sicht der Nutzer keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit bzw. RLT-Anlage haben. Anschließend erfolgte eine technische Prüfung bzgl. des potentiell ausreichenden Luftwechsels. Unberücksichtigt blieb die etwaige Problematik der Lärmbelastung beim Öffnen der Fenster z.B. durch Verkehrslärm, da dieser Faktor nicht Fördervoraussetzung ist.

Demnach besteht ein Bedarf von 97 mobilen Luftreinigungsgeräten.

In Betracht kommen nur Geräte, die folgende technische Mindestanforderungen (auch im Sinne der Förderrichtlinie) erfüllen:

- Luftwechselrate: 4 bis 8-facher Luftwechsel pro Stunde
- Filterfunktion
(F7 und nachgeschaltetem HEPA-Filter mind. der Klasse H 13 nach DIN EN 1822)
- möglichst geräuscharme Ausführungen
(in Näherung an den Richtwert nach VDI 2081)
- Möglichkeit der automatischen Filterreinigung (Erhitzen) oder des regelmäßigen Filterwechsels

Die Förderung wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist auf höchstens 3.500 € je Raum begrenzt. Der genaue Fördersatz ist abhängig vom Volumen der Förderanträge und wird nach Eingang aller (fristgerechten, d.h. bis zum 31.12.2020 gestellten) Anträge festgelegt. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag.

Nach aktueller Marktentwicklung ist davon auszugehen, dass die Förderhöchstsumme je Einzelgerät überschritten wird. Bei geschätzten Kosten von bis zu 6.000 € je Gerät liegt das **Investitionsvolumen** bei **ca. 582.000 €**.

Zusätzlich werden laufende Folgekosten primär für den Filterwechsel, Wartung aber auch Reparatur auflaufen, die im Budget von Amt 24 vorzusehen sind. Diese Kosten können derzeit nicht beziffert werden.

Es ist zu erwarten, dass das bayernweit zur Verfügung stehende Fördervolumen für Schulen von 37 Mio. € für CO₂-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte deutlich überzeichnet sein wird. Die tatsächliche Förderquote für Erlangen ist daher aktuell noch nicht absehbar.

Neben der Beschaffung durch den Sachaufwandsträger gibt es Initiativen z.B. von Fördervereinen, Eltern oder weiterer Unterstützer, Luftreinigungsgeräte oder CO₂-Ampeln eigenständig zu beschaffen. Solange es sich dabei nicht um eine werbebasierte Maßnahme handelt, wird hier kein Einwand erhoben. Eine vorherige technische Abstimmung zwischen Schule und Amt für Gebäudemanagement ist erforderlich.

Die Verwaltung wird, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die Ausschreibung und Beschaffung der Geräte durchführen. Auf Grund der vergaberechtlichen und haushaltstechnischen Erfordernisse sowie der nicht vorhersehbaren Lieferfristen ist derzeit noch nicht absehbar, wann die Lieferung und Installation der Geräte erfolgen wird.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja
 nein

Die Entscheidung zur Anschaffung und Betrieb von Luftreinigungsgeräten folgt in der Abwägung zwischen Klima- und Gesundheitsschutz und wurde daher auf ein technisch sinnvolles und förderfähiges Maß reduziert. Es erfolgt nur die Ausstattung von Räumen, die eine unzureichende Lüftungsmöglichkeit haben.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	802.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	Wartungskosten, noch nicht bezifferbar	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	112.895 € für CO2-Ampeln	bei Sachkonto:

max. 339.500 € für mobile
Luftreinigungsgeräte; Summe abhängig
vom Volumen der Förderanträge

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Erlanger Schulen erhalten mobile CO₂-Sensoren für alle Klassenräume, Fachräume und Lehrerzimmer. Der Bedarf wird festgestellt.
2. Die Erlanger Schulen erhalten mobile Luftreinigungsgeräte für Klassenräume und Fachräume, die über keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit verfügen. Der von der Verwaltung aufgezeigte Bedarf wird festgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel für CO₂-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte anzumelden, eine Förderung entsprechend der „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)“ zu beantragen und die Geräte zu beschaffen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 16

611/010/2020

Fraktionsantrag Nr. 79/2020 der SPD-Fraktion vom 28.05.2020: Solare Baupflicht - den Klimanotstand bekämpfen

Fraktionsantrag Nr. 83/2020 der Grünen Liste vom 04.06.2020: Grundsatzbeschluss - Ausbau der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen als Beitrag zur dezentrale Stromversorgung

Antrag Nr. 88/2020 der Klimaliste Erlangen vom 16.06.2020: Erweiterung der solaren Baupflicht: Verpflichtender Plusenergiehaus-Standard für Neubauten

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die SPD-Fraktion und die Grüne Liste Erlangen beantragen, dass zukünftig in Erlangen eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf neuen Gebäuden (solare Baupflicht) eingeführt wird. Die Verwaltung soll einen Vorschlag hierfür vorlegen, wie dies durch Verankerung bei Grundstücksverkäufen durch die Stadt, in städtebaulichen Verträgen sowie in Bebauungsplänen festgesetzt werden kann. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage soll entfallen, sofern die Pflichten aus dem EEWärmeG (Hinweis: Das GEG ist am 1. November 2020 in Kraft getreten. Das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) treten mit dem Inkrafttreten des GEG außer Kraft. Es wird daher im Weiteren davon ausgegangen, dass die Pflichten aus dem GEG gemeint sind.) vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden.

In Zusammenarbeit mit den Erlanger Stadtwerken sollen Vorschläge für eine kommunale »Contracting-Initiative« erarbeitet werden. Die Stadt oder die Stadtwerke könnten private Dächer pachten um dort Photovoltaik-Anlagen zu betreiben.

Die Klimaliste Erlangen beantragt, dass in Bebauungsplänen, städtebauliche Verträgen und Grundstückskaufverträgen bei Grundstücken, die die Stadt Erlangen verkauft, die Verpflichtung zur Bebauung im Plusenergiehaus-Standard aufgenommen wird. Dabei soll auf maximale Ausnutzung der Dachfläche zur Energiegewinnung Wert gelegt werden, aber mindestens sollen die Anforderungen erfüllt werden, die der Stadtrat bereits im Jahr 2014 für den Bebauungsplan 411 (Plusenergiesiedlung) aufgestellt hat.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt zu prüfen, wie auch bei Um- und Anbauten bestehender Gebäude der Plusenergiehaus-Standard festgelegt werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Als erste Stadt in Bayern hat Erlangen am 29. Mai 2019 den Klimanotstand erklärt. Mit dem Beschluss hat der Stadtrat mit großer Mehrheit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anerkannt. Der Erlanger Stadtrat hat sich verpflichtet künftig bei seinen Beschlüssen die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit besonders zu berücksichtigen. Wo

immer möglich, sollen die Maßnahmen priorisiert werden, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

Der Ausbau der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur dezentralen Energieversorgung und zur Reduktion von Luftschadstoffen dar. Zudem werden dadurch Energieversorgungs- und Energiepreiskrisen reduziert.

Vor diesem Hintergrund erhielt die Verwaltung in der Sitzung des Stadtrates am 26. März 2020 den Auftrag, eine verbindliche Nutzung von Photovoltaik im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. E 466 aufzunehmen. Mit der Deutschen Reihenhäuser AG als Vorhabenträgerin konnte diesbezüglich eine Einigung erzielt werden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Rahmen des städtebaulichen Vertrages Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Hauptgebäude zu errichten und diese mindestens 10 Jahre zu betreiben.

Auf Basis der Erfahrungen, die in diesem Zusammenhang und bei der Aufstellung und Vermarktung der Grundstücke im Baugebiet Nr. 411 gemacht wurden, wird nun der im Antragstext formulierte und unter II. Punkt 3. der Vorlage näher erläuterte Grundsatzbeschluss vorgeschlagen. Im Einzelfall ist künftig jedoch jeweils zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Herstellung mit einem wirtschaftlich angemessenen Aufwand errichtet und betrieben werden kann. Es wird zu prüfen sein, ob dies für alle Nutzungsarten (Wohnen, Gewerbe, Lagern u.a.) darstellbar sein wird.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die verpflichtende Umsetzung von Photovoltaikanlagen und die Verpflichtung zur Bebauung im Energiehaus-Standard jedoch teilweise auch in Konkurrenz zu anderen Zielen oder gesetzlichen Regelungen treten können, u. a.:

- Im Hinblick auf die Errichtung von kostengünstigem Wohnungsbau können u.a. die Baukosten steigen.
- PV-Anlagen können zudem in Konkurrenz zu Fassadenbegrünungen und Gründächern stehen. Integrative Lösungen können auch hier zu Kostensteigerungen führen.
- Denkmalschutzrechtliche Belange

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verkauf von städtischen Bauf lächen

Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Vorhaben, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, sollen in den Kaufverträgen Verpflichtungen für den Käufer entsprechend I. Ziff. 3 vereinbart werden. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage soll entfallen, sofern die Pflichten aus dem GEG vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach der Gebäude erfüllt werden können.

Regelungen über städtebauliche Verträge

Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen, soweit rechtlich zulässig, Regelungen entsprechend I. Ziff. 3 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Die vereinbarten Leistungen eines Städtebaulichen Vertrages müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung aller vertraglichen Verpflichtungen sowie der wirtschaftlichen Begleitumstände vorzunehmen.

Hierbei ist zu beachten, dass alle der solaren Baupflicht dienenden Regelungen in städtebaulichen Verträgen der Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele dienen müssen. Somit muss in jedem Bebauungsplanverfahren, auf das der Städtebauliche Vertrag Bezug nimmt, die Erforderlichkeit von Photovoltaikanlagen für den Einzelfall städtebaulich begründet werden. Dies kann zum Beispiel über das städtebauliche Ziel einer klimaangepassten

Planung und der Verbesserung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Reduzierung von Luftschadstoffen) erfolgen.

Festsetzungen im Bebauungsplan

Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, soll entsprechend I. Ziff. 3 die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.

Befreiung von der Bindung

In Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen soll die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entfallen, sofern die Pflichten aus dem GEG vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden oder es wirtschaftlich nicht zumutbar ist, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden.

Gewobau

Die städtische Wohnungsbaugesellschaft soll als gutes Vorbild vorausgehen und die von ihr umgesetzten Vorhaben ebenfalls mit der flächendeckenden Installation von Photovoltaikanlagen auf neuen Gebäuden (solare Baupflicht) entwickeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Gewobau wird daher aufgefordert, einen entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss herbeizuführen, sich eng an das im Antragstext genannte städtische Vorgehen anzulehnen.

Contracting

Die Verwaltung wird im Rahmen der AG Energieversorgung gemeinsam mit den Erlanger Stadtwerken prüfen, inwieweit ein Contracting für Photovoltaikanlagen angeboten werden kann. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit die Angebote von Bürgergenossenschaften oder privatwirtschaftliche Unternehmen, die entsprechende oder ähnliche Angebote in ihrem Portfolio anbieten, eine Alternative darstellen.

Verpflichtung zur Bebauung im Plusenergiehaus-Standard

Das zum 1. November in Kraft getretene GEG formuliert Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Durch die Gesetzesnovellierung kann der Antrag der Klimaliste Erlangen noch nicht abschließend bearbeitet werden.

Die Verwaltung wird den Kontakt zur Gewobau und anderen Wohnungsbaugesellschaften mit größerem Bestand in Erlangen aufnehmen und in einen Dialog dazu eintreten, welche Erfahrungen mit energieeffizienten Gebäuden bereits gemacht wurden und welche Auswirkungen sie durch einen Plusenergiehaus-Standard insbesondere im Hinblick auf den Mietwohnungsbau erwarten würden.

Weiter gilt es auch zu klären, inwiefern die Verpflichtung im Rahmen von gewerblichen Vorhaben umgesetzt werden kann, bzw. welche betriebsbedingten und technischen Einschränkungen bzw. Mehrkosten mit der Umsetzung verbunden wären.

Die Verwaltung wird im Anschluss über die Ergebnisse berichten und den Gremien des Stadtrats eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise zum Beschluss vorlegen. Vor diesem Hintergrund kann der Antrag der Klimaliste Erlangen zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend bearbeitet werden.

Veränderungen an Bestandsgebäuden

Bei Um- und Anbauten bestehender Gebäude im Rahmen des bestehenden Bauplanungsrechts ist die Festlegung eines Plusenergiehaus-Standards rechtlich nicht möglich. Die Verwaltung weist im Rahmen von Bauberatungen bereits auf über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Standards hin und wird dies auch künftig weiterverfolgen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Linhardt bittet um folgenden Protokollvermerk: „Es ist der klare Wunsch des Stadtrates, dass das Potential an solarer Energiegewinnung durch diesen Beschluss maximal ausgenutzt wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 79/2020 der SPD-Fraktion und der Fraktionsantrag Nr. 89/2020 der Grünen Liste sind damit bearbeitet. Der Antrag Nr. 88/2020 der Klimaliste Erlangen ist damit teilweise bearbeitet.
3. Bei der Schaffung von neuem Bauplanungsrecht bzw. der Änderung von bestehendem Bauplanungsrecht soll die Pflicht zur flächendeckenden Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden (solare Baupflicht) eingeführt werden.
4. Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Vorhaben, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, sollen in den Kaufverträgen Verpflichtungen für den Käufer entsprechend Ziff. 3 vereinbart werden. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage soll entfallen, sofern die Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach der Gebäude erfüllt werden kann.
 - b) Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend I. Ziff. 3 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - c) Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, soll entsprechend Ziff 3 die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Gewobau wird aufgefordert, einen entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss herbeizuführen, sich bei Projektentwicklungen eng an das städtische Vorgehen zur Installation von Photovoltaikanlagen anzulehnen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 17

611/021/2020

**Bebauungsplan Nr. E 466 der Stadt Erlangen - Noetherstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das am südlichen Ortsrand von Bruck gelegene Grundstück, das bis dato für Gartenzwecke genutzt wurde, soll im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum bzw. Deckung des in Erlangen vorhandenen Bedarfs nach Wohneigentum in Wohnbauland umgewandelt werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die bauplanungsrechtliche Grundlage für das von der Deutschen Reihenhaus AG geplante Vorhaben zu schaffen, wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 1058/21 der Gemarkung Bruck und Fl.-Nr. 1154/2 der Gemarkung Eltersdorf (Anlage 2). Die Fläche beträgt ca. 0,8 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen. Der FNP wird im Wege der Berichtigung gemäß §§13 b, 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 466 der Stadt Erlangen – Noetherstraße – mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Billigung

Der Stadtrat hat am 26.03.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 466 in der Fassung vom 17.03.2020 mit Begründung unter der Auflage, dass im städtebaulichen Vertrag eine verbindliche Regelung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen ergänzt wird, gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Wie mit MzK vom 21.07.2020 (611/006/2020) mitgeteilt wurde, konnte diesbezüglich eine Einigung mit der Deutschen Reihenhaus AG erzielt werden und der städtebauliche Vertrag ist entsprechend ergänzt worden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Hauptgebäude zu errichten und diese für mindestens 10 Jahre zu betreiben.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 11.09.2020 bis 16.10.2020 öffentlich aus. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahme vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 04.09.2020 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 16 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.12.2020 als Satzung beschlossen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 466 – Noetherstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 17.03.2020 wird entsprechend ergänzt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 08.12.2020 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 18

63/013/2020

**Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 23 Wohnungen, Sparkassenfiliale und Tiefgarage;
Schallershofer Straße 14, 14a, 14b, Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 3267/190;
Az.: 2020-498-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 101

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

- Widerspruch zum Bebauungsplan:
- a. BV teilweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
 - b. Zahl der Vollgeschosse überschritten, geplant "E+3", festgesetzt: "E" bzw. "E+1";
 - c. Dachform Flachdach statt Satteldach;
 - d. Tiefgarage statt oberirdischer Stellplätze / Garagen auf dafür vorgesehenen Flächen;
 - e. GFZ überschritten, festgesetzt max. 0,7, geplant 1,57;
 - f. GRZ überschritten, festgesetzt max. 0,4, geplant 0,47
 - g. Errichtung des Nebengebäudes mit Überdachung der TG-Rampe außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 23 Wohnungen, Sparkassenfiliale und Tiefgarage auf obengenanntem Grundstück.

Das beantragte Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 101.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Das Bauvorhaben (ehem. 2020-047-VV) wurde im Hinblick darauf im BWA am 10.03.2020 vorgestellt und dort vertagt. In der Zwischenzeit gab es verschiedene Beratungsgespräche beim Referat für Planen und Bauen. Seitens der Verwaltung wurde bisher keine Baugenehmigung erteilt.

Mit Antrag vom 30.09.2020 beantragte die „Grüne Liste Stadtratsfraktion“,

- a) dass von Seiten des Oberbürgermeisters / Bürgermeisters mit der Antragstellerin dahingehend gesprochen werden soll, bei dem Neubau 6 – 7 Wohnung als öffentlich geförderte Wohnung zu errichten und zu vermieten und
- b) den Bauantrag nochmals im BWA vorzustellen und
- c) den Bauantrag nochmals im Baukunstbeirat -BKB- zu beraten.

Zu a)

Das Verknüpfen der baurechtlichen Rahmenbedingungen, Baugenehmigung mit Forderungen nach gefördertem Wohnraum ist in diesem rechtlichen Kontext nicht zulässig.

Zu b)

Der BWA kann grundsätzlich über erforderliche Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Rahmen der Geschäftsordnung entscheiden. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor (siehe oben), stünde der Beschluss nicht in Einklang mit § 31 Abs. 2 BauGB.

Zu c)

Nach der ersten Beratung im BKB erfolgte eine zweimalige Einzelfallberatung / Patenschaft durch das Referat für Planen und Bauen i.V.m. einem weiteren Mitglied des BKB.

Da die Bebauung des Grundstücks bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan als zulässig festgesetzt ist und ein Bestandsgebäude vorhanden, wird die Bebauung im Hinblick auf das Thema Klima als „neutral“ bewertet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Nachbarin ist ausschließlich die Stadt Erlangen. Die Zustimmung wurde erteilt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille beantragt, die Abstimmung zu vertagen und den Baukunstbeirat, den BWA sowie den Ortsbeirat zu befassen.

Beschluss des Stadtrates: mit 13 gegen 15 Stimmen **abgelehnt**

Frau StRin Grille beantragt eine namentliche Abstimmung.

Beschluss des Stadtrates: mit 13 gegen 15 Stimmen **angenommen** (laut Geschäftsordnung sind ein Drittel der Stimmberechtigten ausreichend)

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorhaben wird zugestimmt und die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 werden erteilt.

Der Fraktionsantrag Nr. 197/2020 der „Grüne Liste Stadtratsfraktion“ vom 30.09.2020 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 15 gegen 13

TOP 18.1

Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung; Fragen von 28 Alterlanger Bürgerinnen und Bürgern zu TOP 18 „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 23 Wohnungen, Sparkassenfiliale und Tiefgarage“

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19

31/048/2020

Nachhaltigkeitsbericht Stadt Erlangen 2020

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Agenda 2030 und mit ihr die Sustainable Development Goals – auch SDGs, 17 Nachhaltigkeitsziele – wurden im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet. 193 Länder haben unterzeichnet und sich damit zur Umsetzung der Agenda bis 2030 bekannt. Die SDGs gelten für alle Staaten dieser Welt, für Entwicklungsländer, Schwellenländer und Industriestaaten. Die 17 Ziele berücksichtigen erstmals alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Soziales, Umwelt, Wirtschaft. Die Ziele sind den zentralen Themen Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft zugeordnet.

Dabei kommt gerade den Kommunen eine wichtige Bedeutung zu, denn dort entscheidet sich konkret, welche Maßnahmen und Strategien erfolgreich umgesetzt werden können.

Die Bertelsmann Stiftung hat gemeinsam mit vielen Partnern (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, Deutsches Institut für Urbanistik, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Engagement Global) im Jahr 2017 die „SDG-Indikatoren für Kommunen“ veröffentlicht, um den Stand der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele messbar zu

machen. Diese Indikatoren sind unverzichtbar, wenn es darum geht, nachhaltige Entwicklungen transparent und messbar zu machen.

Der Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Erlangen orientiert sich an diesen Indikatoren für Kommunen. Die Stadtverwaltung hat daraus Unterziele ausgewählt und drei Indikatoren (Wärme- und Stromverbrauch der städtischen Gebäude und Einrichtungen, geförderter Wohnungsbau) neu hinzugefügt.

Auch die Stadt Erlangen hat sich zum Ziel gesetzt, die Agenda 2030 umzusetzen. Zusammen mit weiteren 149 Kommunen in Deutschland gehört Erlangen mit zu den ersten Zeichnungskommunen der Musterresolution „2030 – Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten.“

Der vorliegende Nachhaltigkeitsbericht soll verschiedene Zwecke erfüllen. In erster Linie soll der Stadtrat eine Grundlage zum Stand der Umsetzung der 17 Ziele in der Stadt Erlangen erhalten, um daraus zukünftige relevante Entscheidungen zu treffen. Der neu gegründete Nachhaltigkeitsbeirat erhält mit diesem Bericht eine umfassende Informationsbasis über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in Erlangen und kann daraus ebenfalls Impulse und Vorschläge für einen Nachhaltigkeitsdiskurs ableiten. Schließlich dient der Nachhaltigkeitsbericht als umfassende Informationsgrundlage für die Erlanger Bevölkerung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erfassung der Daten hat sich als eine große Herausforderung herausgestellt. Die Berechnung der Daten nach den Indikatoren benötigte viel Zeit und Datenwissen und erforderte die Kooperation mit allen städtischen Ämtern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen übernimmt die Koordination des Nachhaltigkeitsberichtes. Eine Zuarbeit von Ämtern wird benötigt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Erlangen 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 19.1

13/051/2020

Änderung im Stadtteilbeirat Büchenbach – Benennung eines Ersatzmitgliedes der ÖDP-Fraktion für die Amtszeit vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

Das bisherige Ersatzmitglied, Frau Isabelle Fink, ist aus dem Stadtteilbeirat Büchenbach ausgetreten. Demnach ist ein neues Ersatzmitglied für die ÖDP-Fraktion erforderlich. In diese Funktion wird Frau Katja Otto ab dem 01. Januar 2021 berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für das ausgeschiedene Ersatzmitglied, Frau Isabella Fink, wird Frau Katja Otto ab dem 01. Januar 2021 als Ersatzmitglied der ÖDP-Fraktion in den Stadtteilbeirat Büchenbach berufen

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 19.2

40/029/2020

**Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD);
Erforderliche Anpassung des Sonderbudgets smartERSchool sowie der
personellen Ressourcen von Amt 40**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel der Bayerischen Staatsregierung am 23. Juli 2020 haben Vertreter der Staatsregierung, der kommunalen Spitzenverbände, der Eltern- und Lehrerverbände und der Schülervvertretung einen „Digitalplan Schule“ mit dem Ziel formuliert, die in der Corona-Krise deutlich hervorgetretenen Potenziale der Digitalisierung für das schulische Lehren und Lernen dauerhaft nutzbar zu machen.

Eine daraus resultierende Maßnahme ist die Erprobung des Einsatzes von Lehrerdienstgeräten, der für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie besondere Bedeutung beigemessen wird.

Der Freistaat Bayern stellt den Schulaufwandsträgern daher Landesmittel i.H.v. 15 Mio. € für die Beschaffung von personenbezogenen Dienstgeräten zur Verfügung. Insgesamt ist im ersten Schritt die Anschaffung von 15.000 Geräten in Bayern vorgesehen. Der Freistaat stellt hierfür einen Betrag von 1.000 € pro Gerät zur Verfügung, welcher Anschaffungs- und Verwaltungskosten decken soll. Supportleistungen oder ein periodischer Hardwareaustausch sind nicht vorgesehen. Aus diesem Budget entfallen auf die Stadt Erlangen eine Mindestgeräteanzahl von 174 Geräten, der maximale Förderanteil liegt bei 174.000 €.

Eine entsprechende Förderrichtlinie ist noch zu verabschieden. Der Verwaltung liegt aktuell lediglich ein interner Entwurf vor, welcher hinsichtlich der Rahmenbedingungen sehr viele Fragen aufwirft, die für eine Umsetzung relevant sind.

Beispielhaft wären hier fehlende Regelungen bzw. Vorgaben für die Auswahl des zu beschaffenden Gerätetyps oder der Gerätetypen, für die Kriterien der Verteilung, für die Nutzungsvereinbarung oder den zu leistenden Support zu nennen.

Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Fragestellungen aufgrund der Zweckbindungsdauer von nur 3 Jahren, dem Ausschreibungsverfahren sowie der äußerst knappen Zeitschiene bis 31.12.2021.

Hinsichtlich des in Aussicht gestellten Zuwendungsbetrages von 1.000 € pro Gerät, lässt sich bereits jetzt feststellen, dass dieser Betrag nicht auskömmlich sein wird. Im Rahmen einer interkommunalen Videokonferenz der Schul-IT-Koordinator*innen der größeren bayerischen Kommunen ergaben erste Hochrechnungen, dass mit bis zu den 3-fachen Kosten je Gerät zu rechnen ist.

Notwendige personelle Ressourcen bei den Kommunen für den Beschaffungsvorgang, die Verteilung, Verwaltung, den laufenden Betrieb und Support der Geräte werden in der Förderrichtlinie insgesamt ausgeklammert. Ebenso werden keine Folgekosten für zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen in den Schulen berücksichtigt, die wie die Personalkosten zu beträchtlichen

finanziellen Belastungen der Kommunen führen werden.

Zu einem späteren, aber noch nicht bekannten Zeitpunkt sollen weitere 77,8 Mio.€ aus Bundesmitteln, also ca. noch einmal die fünffache Summe, hinzukommen.

Sollten diese Angaben zutreffend sein und die Rahmenbedingungen in etwa denen der geplanten Bayerischen Förderrichtlinie entsprechen, ist damit zu rechnen, dass auf Erlangen mindestens weitere 900 Geräte entfallen, so dass mit einer Gesamtzahl von rd. 1.100 Geräten zu rechnen ist. Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen diese Mittel zur Verfügung gestellt werden, ist aktuell nicht bekannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Grundsätzlich ist der Freistaat Bayern für die Ausstattung der staatlichen Lehrer mit Dienstgeräten zuständig. Im Rahmen der Richtlinie sollen die Sachaufwandsträger die Ausstattung der Lehrer im Auftrag des Freistaates erfüllen.

Neben dem Beschaffungsvorgang (Ausschreibung, Vergabe etc.) ist vorgesehen, dass die Geräte optimal in die vorhandene IT-Struktur der Einzelschulen integriert werden und in technisch leistbaren Umfang Zugriff auf die IT-Ressourcen haben sollen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aus der Darstellung der oben genannten Rahmenbedingungen ist erkennbar, mit welchen Herausforderungen die Umsetzung der angekündigten Richtlinie verbunden sein wird.

Nach Ansicht der Verwaltung kann eine sinnvolle und umfassende Nutzung von Lehrergeräten und damit ein echter Mehrwert für die Schulen nur dann gewährleistet werden, wenn die Einbindung ins schulische Netz einschließlich Infrastrukturbereitstellung, Support und Wartung entsprechend der IT-Ausstattung im Rahmen von smartERSchool durch KommunalBIT erfolgt, um eine Kompatibilität mit der vorhandenen Schul-IT sicherzustellen. Eine Betreuung durch eine externe Firma wird aufgrund der dann zu erwartenden Schnittstellenproblematiken für nicht sinnvoll erachtet.

In Fall einer Betreuung durch KommunalBIT fallen je Gerät die jeweils gültigen mit KommunalBIT vereinbarten Verrechnungssätze an, die auch für die restlichen schulischen Geräte im Rahmen von smartERSchool zugrunde gelegt werden.

Dies hätte im Übrigen auch eine Anpassung der Nutzungsdauer zufolge, so dass für die Lehrerdienstgeräte eine 5- statt 3-jährige Nutzungsdauer in der Berechnung zugrunde gelegt wird, was im Hinblick auf einen nachhaltigeren Einsatz der Geräte positiv zu verwerthen ist.

In Vorbereitung auf die angekündigte und sicher zu erwartende Richtlinie hat die Verwaltung bereits eine Kostenkalkulation für die Übernahme der Lehrerdienstgeräte in das Ausstattungskonzept smartERSchool erstellt.

Personalbedarf:

In den Verrechnungssätzen sind die personell erforderlichen Ressourcen bei KommunalBIT kostenmäßig berücksichtigt. Für die Rekrutierung des erforderlichen Personals ist KommunalBIT zuständig.

Die Personalressourcen bei Amt 40 für die IT-Koordination im Rahmen von smartERSchool sowie die Abwicklung der verschiedenen Förderrichtlinien sind bereits jetzt zu knapp bemessen. Amt 40 weist darauf hin, dass für die Abwicklung weiterer Aufgabenstellungen keine Ressourcen vorhanden sind. Nur bei Zurückstellung der weiteren Umsetzung von smartERSchool wäre eine Abwicklung mit dem vorhandenen Personal überhaupt denkbar. Eine Unterbrechung bei der digitalen Ausstattung kann in der derzeitigen Situation, in der die digitale Transformation der Schulen in vollem Gange ist, allerdings nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Zum Zeitpunkt der Stellenplananträge für das Haushaltsjahr 2021 war die Verabschiedung der Förderrichtlinien für das Sonderbudget Leihgeräte und Sonderbudget Lehrerdienstgeräte noch nicht bekannt, so dass seitens des Fachbereichs keine rechtzeitige Weichenstellung hinsichtlich der benötigten Personalressourcen erfolgen konnte.

Für die Umsetzung der Richtlinie bis zum Schuljahresbeginn 2021/2022 wird zumindest eine Vollzeitstelle dringend benötigt. Der Fachbereich wird mit Amt 11 die Möglichkeiten einer Stellenbesetzung außerhalb des Stellenplanes bzw. anderweitige Personalgewinnungsmöglichkeiten abklären und gemeinsam versuchen, eine tragfähige Lösung zu finden.

Finanzbedarf:

Aktualisierte Mittelkalkulation für SmartERSchool 2021 – 2024 (s. Beschluss vom Stadtrat vom 20.02.2020 – Vorlage 40/224/2020. Ab 2025 wurden die Mittel noch nicht im Stadtrat beschlossen) bei Einbeziehung der Lehrerdienstgeräte - **für 174 Geräte aus der Landesförderung:**

AUFGABE	2021	2022	2023	2024	2025
Erhalt des IT-Bestandes (Stand 2020)	2.880.000 €	3.090.000 €	3.300.000 €	3.510.000 €	3.720.000 €
Realisierung Fortführung smartERSchool	210.000 €	110.000 €	190.000 €	210.000 €	210.000 €
CBBE		100.000 €	20.000 €		200.000 €
Zwischensumme	3.090.000 €	3.300.000 €	3.510.000 €	3.720.000 €	4.130.000 €

Lehrerdienstgeräte (neu) nur Landesmittel	105.000 €	105.000 €	105.000 €	105.000 €	105.000 €
Erhöhung der Bandbreite	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €
Ergänzungsmobiliar EDV- Betrieb	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Strukturierte Grundverkabelung	400.000 €	400.000 €	400.000 €	350.000 €	350.000 €
SUMME NEU	3.735.00 €	3.945.000 €	4.155.00 €	4.315.000 €	4.725.000 €

Die Gesamtkosten für die zusätzlichen Lehrerdienstgeräte aus Landesmitteln belaufen sich bei 5 Jahren auf insgesamt 525.000 €. Aus den bayerischen Landesmitteln stehen 174.000€ für den gesamten Zeitraum zur Verfügung, so dass durch die Stadt Erlangen über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren quasi eine Gesamteigenbeteiligung von 351.000 € zu erbringen wäre.

Es wird erwartet, dass die Auszahlung der Förderung über das Kultusministerium bereits in 2021 in einer Summe erfolgt. Aufgrund des IT-Betreuungskonzepts über KommunalBIT, werden die Kosten jedoch gleichmäßig verteilt in den Jahren 2021 - 2025 im städtischen Haushalt anfallen.

Bei der bereits erwähnten, aber noch nicht näher konkretisierten Bundesförderung wird von einer weiteren Gerätezahl von 900 Geräten ausgegangen, was einer Förderung in Höhe von 900.000 € entsprechen würde. Die tatsächlich für die Stadt anfallenden Kosten, sofern auch diese Geräte im Rahmen von smartERSchool durch KommunalBIT betreut werden würden, beliefen sich auf 2,7 Mio. €. Der jährliche Mittelbedarf für rd. 1.100 Geräte aus der Bundes- und Landesförderung würde sich dann um 654.000 € p.a. erhöhen.

Der Eigenanteil der Stadt Erlangen läge dann bei 2,2 Mio. € in 5 Jahren.

Aktualisiert Mittelkalkulation (nur nachrichtlich) – für angenommene 1.074 Lehrergeräte aus Landes- und Bundesmitteln:

Lehrerdienstgeräte (neu)					
Landes- und Bundesmittel	105.000 €				
Gesamt	<u>540.000 €</u>				
	<u>645.000 €</u>				

Wie bereits eingangs erwähnt, wirft die angekündigte Förderrichtlinie sehr viele Fragen auf, deren Klärung vermutlich durch die Sachaufwandsträger zu erfolgen hat.

Trotz aller Unzulänglichkeiten hat der Bayerische Städtetag quasi von einer Beschaffung von Lehrerdienstgeräten „im Auftrag des Staates“ ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zustimmend Kenntnis genommen, so dass von einer zügigen Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen und damit einer baldigen Umsetzung des Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) im Rahmen einer einmaligen „Corona-bedingten Sonderaktion“ auszugehen ist.

Mit den Landesmitteln soll nach dem Wortlaut des Richtlinienentwurfs eine ergebnisoffene ERPROBUNG des Einsatzes von Lehrerdienstgeräten erreicht werden.

Obwohl bei einer vollständigen Einbindung der Lehrerdienstgeräte in das IT-Konzept smartERSchool ein gewisser Eigenanteil durch die Stadt Erlangen erbracht werden muss, wird eine Zustimmung zu einer Erprobungsphase in dieser Weise empfohlen.

Sollte tatsächlich eine weitere Bundesförderung mit einem wesentlich höheren Fördervolumen folgen, könnten aus der Erprobungsphase wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse gezogen, die für die Entscheidung über eine weitere Ausstattung mit Lehrerdienstgeräten hilfreich wären.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Die Beschaffung neuer mobiler und damit energieeffizienter Geräte geht voraussichtlich mit einer Reduktion bei der Nutzung älterer Geräte mit höherem Energiebedarf einher, so dass keine relevante negative Auswirkung auf das Klima erwartet wird.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen (nur Landesförderung)

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: 2021 - 2025	€ 105.000 pa.	bei Sachkonto: 531601/408010/2100010
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 174.000	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille beantragt, dass bei der Beschaffung der Geräte auf Nachhaltigkeit geachtet wird.

Beschluss des Stadtrates: mit 13 gegen 15 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen zur Umsetzung der angekündigten Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) aus Landesmitteln fortzuführen und die erforderliche finanzielle Anpassung des Sonderbudgets smartERSchool zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, gemeinsam mit Amt 11 eine Lösung für die zur Umsetzung der Richtlinie benötigten Personalressourcen zu finden.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 15 gegen 13

TOP 19.3

PET/009/2020

Stadtteilzentrum für den Stadtteil Alterlangen an der Schallershofer Straße - Vorbereitung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerbs (Inferfraktioneller Antrag Nr. 412/2020 Durchführung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 21.01.2020 hat der UVPA beschlossen, ein städtebauliches Konzept für ein Stadtteilzentrum für den Stadtteil Alterlangen am Standort Schulzentrum West / Schallershofer Straße zu untersuchen (PET/036/2019).

Zentrale Lage im Stadtteil Alterlangen

Der Standort liegt mitten in Alterlangen am zentralen Kreuzungspunkt des Stadtteils. Das Schulzentrum-West ist in unmittelbarer Nachbarschaft. Daraus ergeben sich wünschenswerte Synergieeffekte. Die Grün- und Freiräume im Umfeld können aufgewertet und neu sortiert werden. Ein neues Zentrum für den Stadtteil an der Schallershofer Straße könnte ein sichtbares Wahrzeichen für Alterlangen werden.

Neuer urbaner Stadtbaustein in ökologischer Bauweise

Ein urbaner Stadtbaustein mit gemischt genutzten Gebäuden kann entstehen und den Stadtteil bereichern. Die Ansiedlung weiterer Nutzungen soll geprüft werden, die sich aus Bedarfen der umliegenden Schulen ableiten. Wohngebäude mit gefördertem Wohnungsbau und innovativen Wohnformen können gebaut werden, die zum Beispiel von Baugenossenschaften oder Baugemeinschaften getragen werden. Ideen des klima- und umweltbewussten Bauens können an dieser präsenten Stelle beispielhaft umgesetzt werden. Das Gebiet kann als „autoarmes“ Quartier geplant werden.

Bürgerbeteiligung

Ein*e Vertreter*in des Stadtteilbeirats Alterlangen soll als Berater*in in das Preisgericht zum Wettbewerb berufen werden. Dieses Vorgehen hat sich bereits in anderen Wettbewerbsverfahren etabliert. Gute Erfahrungen liegen vor. Die Interessen der Bürgerschaft vor Ort können so gebündelt eingebracht werden.

Einbezug Grundstück Sparkasse

Die Sparkasse Erlangen plant einen Neubau anstelle des Gebäudebestandes an der Schallershofer Straße. Das Grundstück der Sparkasse soll in den Wettbewerb einbezogen werden. Der künftige Neubau der Sparkasse kann sich gut in das neue Stadtteilzentrum integrieren. Er ist viergeschossig geplant und schließt mit einer Brandwand ab, so dass die Weiterentwicklung eines Stadtteilzentrums für den Stadtteil Alterlangen entlang der Schallershofer Straße ermöglicht wird.

Bessere Orientierung

Die Eingangssituationen und die Freiräume der Schulen sind heute zum Teil unbefriedigend. Die Orientierung im Bereich ist schwierig. Die Lage der Haupteingänge ist unklar. Dies erschwert die „Adressbildung“. Im Rahmen des Wettbewerbs können Ideen für deutlichere Eingangsbereiche und klarere Wegebeziehungen entwickelt werden. Die wichtige Radverkehrsachse von der Innenstadt in den Stadtwesten soll gestärkt werden.

Aufwertung Naherholungsmöglichkeit und Erlebbarkeit Element Wasser

Der gesamte Bereich soll eine höhere Aufenthaltsqualität bekommen und der Faktor der Naherholung soll aufgewertet werden. Das Element Wasser soll besser erlebt werden können und die Wasserfläche zugänglicher sein. Die angrenzenden Freibereiche der Schulen können mitbetrachtet werden und Vorschläge für die Übergänge der Schulbereiche in die öffentlichen Grünflächen entwickelt werden. Neue Freiflächenangebote für den Stadtteil Alterlangen werden geschaffen.

Ökologische Aufwertung

Es soll geprüft werden, wie der Bereich unter ökologischen Gesichtspunkten verändert werden kann. Der „Weiher“ an der Kreuzung Kosbacher Damm und Schallershofer Straße ist in seinem heutigen Zustand eigentlich ein Wasserbecken dessen Grund asphaltiert ist. Der „Weiher“ hat vor allem in den Herbstmonaten eine Drosselfunktion, wenn die oberhalb liegenden Fischteiche zum Abfischen abgelassen werden. Eine ökologische Aufwertung durch das Entfernen der Asphaltdecke auf der Gewässersohle wird für sinnvoll erachtet. Die Wasserfläche kann in ihrer Ausdehnung verändert werden und ökologisch qualifiziert werden. Bei der Neugestaltung sollen das Bestandsgrün und die vorhandenen Bäume einbezogen werden.

Hoher Bedarf an Wohnraum

Allgemein bleibt die Nachfrage nach Wohnraum eine große Herausforderung in den nächsten Jahren. Dabei gilt es, für bezahlbares Wohnen insbesondere geförderten Wohnungsbau in Erlangen zu sorgen und unterschiedliche, innovative und in die Zukunft gerichtete Wohnformen zu ermöglichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb für ein Stadtteilzentrum für den Stadtteil Alterlangen soll vorbereitet werden. Der Wettbewerbsbereich orientiert sich an dem in der Anlage dargestellten näheren Betrachtungsraum. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Erlangen und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach.

Im Anschluss an den Wettbewerb soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um Planungsrecht für das neue Stadtteilzentrum des Stadtteils Alterlangen zu schaffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb soll vorbereitet werden.

Entsprechende Haushaltsmittel sind bei der Kämmerei für die Folgejahre anzumelden. Der Wettbewerb soll im Jahr 2021 vorbereitet werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 130.000 €	bei IPNr.: neu
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden, werden zum Haushalt 2022 angemeldet

Protokollvermerk:

Frau StRin Heuer beantragt, den Umgriff zu erweitern. Herr berufsm. StR Weber schlägt vor, den Bereich des Parkplatzes bis zur Flurgrenze und die Kreuzungsbereiche mitzunehmen. Das Gremium zeigt sich mit der Änderung einverstanden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb für ein Stadtteilzentrum für den Stadtteil Alterlangen an der Schallershofer Straße soll vorbereitet werden zur Auslotung der baulichen und freiraumplanerischen Weiterentwicklung eines zentralen Ortes.
2. Der interfraktionelle Antrag Nr. 412/2020 ist damit bearbeitet

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 28 gegen 0

TOP 19.4

VI/033/2020

Stadt-Umland-Bahn (StUB); Vorstellung der Voruntersuchung aus der Verkehrsanlagenplanung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach plant als leistungsfähiges ÖPNV-Angebot eine Verlängerung der in Nürnberg bestehenden Straßenbahn, ausgehend von der bisherigen Endhaltestelle Nürnberg „Am Wegfeld“ über Erlangen nach Herzogenaurach.

Zu 1.:

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn hat im Nachgang des Raumordnungsverfahrens die Verkehrsanlagenplanung soweit voran getrieben, dass nun das Ergebnis der Leistungsphase 2 in Form beiliegender Lagepläne („Voruntersuchung“) vorgelegt wird. Für diese Leistungsphase hat der Zweckverband in Abstimmung mit den Stadtverwaltungen eine Planungstiefe im

Maßstab 1:2.500 beauftragt. Gegenüber dem Raumordnungsverfahren mit Plänen im Maßstab 1:10.000 ist dies eine vierfach vergrößerte Darstellung und entspricht der üblichen Detailtiefe überörtlicher Planungen.

Mit den vorgelegten Plänen der Voruntersuchung wird die Grundlage nicht nur für die nächste Leistungsphase der Verkehrsanlagenplanung gelegt, sondern auch die Basis für die weiteren Fachplaner, insbesondere die Planer der Ingenieurbauwerke sowie die Schall- und Umweltgutachter. In der Entwurfs- und Genehmigungsplanung findet eine weitere Verfeinerung und Abstimmung statt; der Maßstab vergrößert sich dann nochmals um den Faktor 5 auf 1:500 als Grundlage des Antrags auf Planfeststellung.

Die Planung zeigt neben der bekannten Vorzugstrasse (vgl. Stadtratsbeschlüsse vom 29.05.2019 bzw. des Verbandsausschusses vom 07.06.2019) auch die Varianten, die hier wie zuvor im Raumordnungsverfahren als Rückfallebenen betrachtet werden. Da die Planung von Varianten explizit in der Leistungsphase 2 vorgesehen ist, werden die Rückfallebenen mit Beginn der Leistungsphase 3 nicht mehr weiter bearbeitet.

Gegenüber der Stadtratsbefassung im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens ist neben der größeren Detailtiefe vor allem die Linienführung der Regnitzgrundquerung optimiert worden. Somit orientiert sich die gewählte Linie nun eher am Siedlerweg statt am Weg „An den Seelöchern“.

Unterhalb der straßengenauen Ebene ergeben sich gegenüber dem bisherigen Diskussionsstand Änderungen in der Friedrich-Bauer-Straße, wo aktuell ein straßenbündiger Bahnkörper angenommen wird, sowie in der Hammerbacherstraße, wo eine Lage des Gleiskörpers westlich der Straße als vorteilhaft für die Querung der Südkreuzung und die Haltestellenlage in Relation zum Siemens Campus und möglichen universitären Nutzungen gesehen wird.

Für den Korridor der Nürnberger Straße wurden die Maßgaben und Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren eingearbeitet. Da die Nürnberger Straße gemäß Planfall 3 (Busnetz und Stadt-Umland-Bahn (StUB)) des Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen 2030 weiterhin von einer Buslinie befahren werden soll, wurde dennoch auch im Bereich Gebbertstraße bis Stintzingstraße die Bauform eines unabhängigen Bahnkörpers mit eingedecktem Gleis gewählt.

Die Lage der Haltestelle Mönaustraße wird gemäß den Planungen der Stadtverwaltung zu einem Busverknüpfungspunkt im westlichen Büchenbach nun in der Lindnerstraße vorgesehen. In der Feinplanung und der späteren Betriebsplanung ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die betriebliche Abwicklung von Bus- und Straßenbahnverkehr so erfolgt, dass durchgehende Linien nicht von stehenden Fahrzeugen dort endender/wartender Linien behindert werden. Für diese Busse sind weiterhin (bzw. dann wieder) Busbuchten in der Mönaustraße erforderlich.

Zu 2.:

Im nördlichen Tennenlohe wurde in der Vorzugstrasse des Raumordnungsverfahrens von den früheren Planungen dahingehend abgewichen, dass eine Führung in möglichst langer Bündelung mit der B4 vorgesehen war, um erst nördlich des Feuerwehrhauses die Sebastianstraße zu erreichen (vgl. Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2019). Der damit

verbundene Eingriff in den Bannwald bei Vorhandensein einer Alternative hat die Landesplanungsbehörde dazu bewogen, diesen Vorschlag zurückzuweisen und die Empfehlung auszusprechen, entweder die als Alternative dargestellte Führung der Variante G-0001 (ursprüngliche Planung mit einer Führung quer über die landwirtschaftliche Fläche auf die Bushaltestelle Tennenlohe Kirche zu) oder eine Führung in der Sebastianstraße vorzusehen.

Die Führung in der Sebastianstraße scheidet nach weiterer Prüfung aufgrund zu geringer Breite an einer Engstelle aus. Die Führung in Form der Variante G-0001 ist prinzipiell möglich, wird aber den Belangen der Landwirtschaft und des Hochwasserschutzes nur bedingt gerecht, so dass der ZV StUB in einer weiteren Variantenstudie kleinräumig zwischen diesen beiden Linienführungen eine optimierte Trasse erarbeitet.

Das Ergebnis wird den Stadtratsgremien vsl. im ersten Halbjahr 2021 vorgestellt.

Zu 3.:

Siehe Vorlage VI/007/2020

Zu 4. und 5.:

Im Zuge der Entstehung der StUB-Achse bietet sich die Möglichkeit, parallele Radwegführungen in Achsen zu realisieren, die bislang nicht existieren. Hierzu zählt eine Radwegachse aus dem Bereich Arcaden / Kreuzung Güterhallenstraße / Güterbahnhofstraße / Goethestraße über den Großparkplatz an das Radwegenetz im Regnitzgrund, siehe Plannetz Radverkehr aus 613/219/2018. Diese Radwege würden durch die Ingenieurbauwerke der StUB geführt und erfordern deren Verbreiterung. Der ZV StUB hat satzungsgemäß nur die Aufgabe, die Stadt-Umland-Bahn zu planen, ist aber bereit ergänzende Planungen für den Verantwortungsbereich der Städte bei Vorliegen einer entsprechenden Kostenteilungsvereinbarung mit zu beplanen. Eine saubere Trennung zwischen Kosten für die Straßenbahn und Kosten für die Verkehrsträger im Verantwortungsbereich der Stadt ist aus satzungs-, haushalts- und zuwendungsrechtlicher Sicht erforderlich, aber auch um die Fairness zwischen den Verbandsmitgliedern zu wahren.

Zur Unterquerung der Bahngleise im Bereich der Güterhallenstraße (IV.) ist die Errichtung einer Unterführung erforderlich. Die bisherigen Planungen sahen hierfür ein ca. 130 m langes Bauwerk vor. Eine Busmitbenutzung wäre hierbei nicht möglich, da eine Einstufung als Tunnelbauwerk nach den Richtlinien des Straßenbaus erhebliche Auswirkungen auf die technischen Anforderungen der Straßenbahn hätte, die im Betriebsverbund mit dem bestehenden Straßenbahnnetz in Nürnberg nicht erfüllt werden könnten. (Eine Unterführung nur für die Stadt-Umland-Bahn würde sich am Regelwerk der Eisenbahnen orientieren, wo eine größere Länge als Unterführung und damit nicht als Tunnel gilt.) Eine Trennung in zwei Teilbauwerke löst diese Problematik und ergibt gleichzeitig die Möglichkeit, auch für den Fuß- und Radverkehr einen direkten Anschluss zwischen Großparkplatz / Regnitzstadt und Güterhallenstraße zu schaffen. Eine Verbesserung der Radwegsituation im Bereich der Querung der Bahngleise kann aus geometrischen Gründen erst mit einer separaten Erneuerung der bestehenden Bahnunterführung erfolgen.

Bei der Frage der Autobahnquerung (Teil V. des Beschlusses) ergibt sich in Bezug auf den Radweg die besondere Thematik, dass die Frage einer Unter- oder Überquerung der A 73 letztgültig erst im laufenden Realisierungswettbewerb entschieden werden soll. Im Falle einer

Unterquerung der A 73 ergeben sich für den Radweg moderate Höhenverhältnisse, ähnlich anderer Radwegtrassen im Stadtgebiet. Im Falle der Überquerung der A 73 ergibt sich durch die Höhenlage bei Überquerung der Autobahn eine Höhendifferenz von ca. 12 m zu den Radwegen im Regnitzgrund, an die der neue Radweg anschließen soll. Die Verkehrsanlagenplaner der StUB haben für das Erreichen dieses Radweges eine Lösung in Form einer Spirale erarbeitet. Jedoch wäre bei einer solchen Lösung aufgrund der erforderlichen Länge und Steigungsstrecken keine hinreichende Attraktivität für den Radverkehr mehr gegeben, da die vorhandene Strecke durch die Unterführung der Thalmühlstraße mit weniger Anstrengung zu befahren ist. Im Falle einer Überquerung der A 73 soll daher zunächst von einem Radweg abgesehen werden. Eine erneute Thematisierung nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses Regnitzbrücke (was andere Lösungen als die dargestellte Spirale beinhalten kann) und Klarheit über die weiteren Planungsschritte bzgl. Regnitzstadt ist möglich.

Zu 6.:

Im Bereich des Adenauerrings wird in den Planunterlagen eine Führung als besonderer Bahnkörper, wie bislang geplant, dargestellt. Die hierzu vorgesehene Prüfung, ob zwischen In der Reuth und Mönaustraße auch ein straßenbündiger Bahnkörper sinnvoll in Betracht kommen kann, wird zu Beginn der folgenden Leistungsphase durchgeführt und anschließend den zuständigen Gremien vorgestellt.

Zu 7.:

In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde vom ZV StUB ferner ein Passus vorgebracht, wonach die Führung entlang der Außenkurve des Adenauerrings in Abhängigkeit von der weiteren Wohnbauentwicklung angepasst werden kann. Im Gestaltungswettbewerb für das Bebauungsplangebiet 413 ist dieser Punkt thematisiert worden. Änderungen an der Linienführung der StUB werden in Folge der Ergebnisse dieses Wettbewerbs geprüft.

Zu 8.:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.05.2019 beschlossen, dem Zweckverband zu empfehlen, in Übereinstimmung mit den früheren Planungen die vorliegende Variante mit einer Trassenführung durch die Lindnerstraße zu beplanen. Der Zweckverband ist dieser Empfehlung des Stadtrates gefolgt. Zweckverband und Verwaltung halten die vorliegende Planungslösung in Abwägung aller Belange auch weiterhin für die bessere der beiden möglichen Lösungen, insbesondere was die Haltestellenlage betrifft. Der Stadtteilbeirat Büchenbach hat mit Antrag 400/2020 beantragt, die Linienführung im Bereich Rudeltplatz zu ändern. Zweckverband und Verwaltung werden dieses Thema nochmal separat aufbereiten. Ein Änderungsverlangen gegenüber dem Zweckverband wäre aufgrund der vorliegenden Empfehlung nur unter Tragung aller Mehrkosten durch die Stadt möglich, um das finanzielle Gleichgewicht zwischen den Verbandsmitgliedern zu wahren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die dargestellte Verkehrsanlagenplanung der Stadt-Umland-Bahn wird in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) weiter konkretisiert und in der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) dem Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG zugeführt. Die anderen Fachplanungen

basieren auf der Verkehrsanlagenplanung und werden ebenfalls vom ZV StUB weiter vorangetrieben.

Der intensive Abstimmungsprozess mit der Stadtverwaltung Erlangen findet weiterhin gebündelt über das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung statt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann stellt folgenden Änderungsantrag: „Parallel zur bestehenden Planung soll eine Alternativplanung vorbereitet werden: Mit einer Spange Paul-Gossen-Straße, weiter nach Büchenbach und mit einer Erschließung der Innenstadt und zurück über die Äußere Brucker Straße.“

Beschluss des Stadtrates: mit 4 gegen 24 Stimmen **abgelehnt**

Auf Antrag von Herrn StR Höppel findet eine getrennte Abstimmung statt.

Nr. 1: mit 22 gegen 6 Stimmen **angenommen**

Nrn. 2-9: mit 27 gegen 1 Stimmen **angenommen**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat Erlangen nimmt die beiliegenden Pläne als Ergebnis der Voruntersuchung aus der Verkehrsanlagenplanung der Stadt-Umland-Bahn zur Kenntnis und empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn für das Stadtgebiet Erlangen auf dieser Grundlage die Planungen fortzusetzen.
2. Für den Bereich zwischen Hutgraben und Weinstraße in Tennenlohe ist eine weitere Variantenstudie in Arbeit, so dass dieser Bereich in der dargestellten Planung noch nicht als final anzusehen ist.
3. Gemäß Beschluss VI/007/2020 und 613/008/2020 wird im Bereich der Brucker Lache eine weitere ergebnisoffene Untersuchung durchgeführt, die die kleinräumigen Alternativen und die unterschiedlichen Eingriffe in Wald und Straße transparent darstellt. Auch hier ergibt sich die finale Lage erst nach Abschluss der Untersuchungen.
4. Die Unterführung unter den Gleisen der DB Netz AG zwischen Goethestraße und Großparkplatz/Regnitzstadt soll möglichst auch für eine Mitnutzung durch den Linienbusverkehr ausgestaltet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Unterführung in zwei kürzere Teilbauwerke zu splitten. In einem Teilbauwerk ist die Mitführung des Radverkehrs möglich. Die Stadt Erlangen sichert dem ZV StUB die anteilige Tragung der entsprechenden Kosten aus Planung und Bau der Radverkehrsanlage und der Ausrüstung für den Busverkehr zu.
5. Soweit der Realisierungswettbewerb zur Regnitzquerung eine Unterquerung unter der Autobahn A 73 ergibt, soll dort ebenfalls eine Quermöglichkeit für den Radverkehr integriert werden. Auch hierfür sichert die Stadt Erlangen dem ZV StUB die anteilige Tragung der entsprechen Kosten aus Planung und Bau zu.
6. Im Bereich Büchenbach zwischen In der Reuth und Mönaustraße sowie zwischen Lindnerstraße und Ende der Bebauung bewirkt die Seitenlage der Gleistrasse umfangreiche Eingriffe in die bepflanzten Wälle. Hier soll als kleinräumige Variante ein straßenbündiger Bahnkörper untersucht werden. Die finale Lage ergibt sich nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse.
7. Im Bereich des Baugebietes 413 fand die Preisgerichtssitzung des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs (611/265/2018) statt. Das Wettbewerbsergebnis wird bei den StUB-Planungen berücksichtigt und ggf. angepasst.
8. Für den Bereich Lindnerstraße liegt ein Antrag des Stadtteilbeirats Büchenbach vor. Der Sachverhalt wird durch Zweckverband und Stadtverwaltung nochmal transparent

aufbereitet.

9. Die Verwaltung wird beauftragt, sobald das Ergebnis der unter 4. und 5. genannten Maßnahmen feststeht, die entsprechenden Haushaltsmittel für den Anteil der Stadt Erlangen für die Haushaltsjahre 2021 – 2023 zu beantragen.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 20

Anfragen

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Pöhlmann bezieht sich auf den Zeitungsartikel „Hausstand ohne Klo und Küche“ und fragt an, ob die Verwaltung bereit ist, diese Wohnheime als Wohngemeinschaften anzuerkennen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Rechtsauffassung der Ordnungsbehörde bestätigt wurde und daran festgehalten wird.
2. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob Obdachlose Probleme wegen der Ausgangssperre bekommen können. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Polizei in diesen Fällen kein Bußgeld anstrebt und die Stadtverwaltung dies auch nicht verfolgen wird.
3. Herr StR Pöhlmann fragt an, wann WLAN in den Flüchtlingsunterkünften eingerichtet wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass dies aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse der Unterkünfte nicht beantwortet werden kann.
4. Frau StRin Heuer fragt an, ob der Heinrich-Kirchner-Garten wieder geöffnet werden kann. Herr StR Volleth antwortet, dass er wegen starkem Schneefall geschlossen war und jetzt wieder geöffnet ist.
5. Frau StRin Heuer fragt an, ob der Bücherbus wieder fahren kann, wenn die Bücherübergabe kontaktlos erfolgt. Frau berufsm. StRin Steinert-Neuwirth antwortet, dass dies aufgrund der Lockdown-Regelungen nicht möglich ist.
6. Herr StR Sauerer bemängelt, dass die Erreichbarkeit der Ausländerbehörde sich nicht verbessert hat. Herr berufsm. StR Ternes antwortet, dass dem Ausländeramt keine Beschwerden bekannt sind. Er bittet um Nennung der konkreten Fälle.
7. Frau StRin Marenbach fragt an, an wen sich der Corona-Beauftragte der IHK zwecks Spuckpooltests wenden kann. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass die Ethik-Kommission die Tests noch prüft und bereits ein Kontakt besteht.
8. Frau StRin Marenbach bittet darum, dass eine Übersicht zu Nachhilfemöglichkeiten zusammengestellt und den Schulleitungen übergeben wird. Frau berufsm. StRin Steinert-Neuwirth erklärt, dass die Informationen nach Weihnachten zusammengestellt werden.
9. Herr StR Sauerer bezieht sich auf eine Hausdurchsuchung in Erlangen, bei der Waffen und rechtsradikale Symbole gefunden wurden. Er fragt an, ob der Fall der Stadt Erlangen bekannt war und ob die Stadt die Polizei zu einer transparenteren Pressearbeit bewegen kann. Herr berufsm. StR Ternes erklärt, dass die Stadt nicht informiert wurde und das Gespräch mit der Polizei gesucht wird.

TOP 21

Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters mit Gedenken an die im Jahr 2020 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

TOP 22

Schlusswort für den Gesamtstadtrat durch die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG

Sitzungsende

am 16.12.2020, 20:15 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: